

Gemeinde Bayersoien

Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Gemeinde Bayersoien

Die Gemeinde Bayersoien erläßt auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Gemeinde Bayersoien

§ 1

Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Satzung sind die in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bay BO angeführten Einrichtungen. Darüber hinaus gilt als Werbung auch die unverhältnismäßig starke Belichtung, Beleuchtung oder das Anstrahlen von Gebäuden oder Gebäudeteilen zum offensichtlichen Werbezweck.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

Über den Art. 68 BayBO hinaus ist im Geltungsbereich dieser Satzung die dauernde oder vorübergehende Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesentliche Änderung von Werbeanlagen einschließlich Werbefahnen, Spruchbänder und Automaten genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind Namen-, Firmen- und Hinweisschilder die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,60 qm nicht überschreiten sowie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen wie z. B. Aus- und Schlußverkäufe, Saisongeschäfte an der Stätte der Leistung für die Dauer der Veranstaltung. Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 4

Grundsätzliche Gestaltungsanforderung

Die Werbeanlagen und Markisen haben sich in der Farbgestaltung der Materialwahl der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen. Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:

Zu starke Kontraste und zu grelle oder abstoßende Farbgebung, Häufung, gleiche oder miteinander unvereinbare Werbeanlagen, Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Vermutung.

§ 5 Situierung von Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses oder bei fensterlosen Fassaden bis zu einer Höhe von 3,5 Metern zulässig.
2. Werbeanlagen sind insbesondere unzulässig.
 - auf oder an Dächern;
 - an Dachrinnen;
 - an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen;
 - an historischen Gebäuden, soweit sie keine Geschäftshäuser sind, wie Kirchen, Kapellen, Denkmäler usw.;
 - an Bäumen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen;
 - an Einfriedungen und an Vorgärten;
 - an Türen, Toren und Fensterläden;
 - an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteile.

§ 6 Besondere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

1. Zulässig sind folgende Werbeanlagen:
 1. Einzeilige, waagrechte Schriftbänder, die sich in Höhe, Länge und Farbgestaltung in die Fassade einfügen, mit ausgeschnittenen oder ausgemalten Buchstaben bestehen (und entweder unbeleuchtet oder hinterleuchtet sind);
 2. unbeleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben mit maximal 12 cm Ausladung vor der Fassade;
 3. durch Putz oder Malerei hergestellte Schriften, die der Fassade angepaßt sind;
 4. unbeleuchtete Ausleger in handwerklicher Ausführung wie z. B. frühere Zunftzeichen
 5. Fahnen an Masten oder an Fassaden als befristete Werbeträger für Eröffnungen, Schlußverkäufe u.a.;
 6. Schaufensteraufkleber in ruhigen Formen und Farben bis zu 10 % der Schaufensterfläche nur im Erdgeschoß
2. Die Schrifthöhe darf maximal 30 cm betragen. Bei Gaststätten und Apotheken sind Werbeanlagen nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 selbstleuchtend oder beleuchtet zulässig.
3. Aufgemalte Schriften können angestrahlt werden.

4. Unzulässig sind Werbeanlagen mit blendendem oder beweglichen Licht, fremdsprachige Werbeschriften oder optische Werbeeinrichtungen mit wechselnden Bildern, wie Film- oder Diaprojektionen soweit sie ortsfest und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 7 Warenautomaten

Warenautomaten sind nur in Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinrichtungen und Arkaden zulässig. Sie dürfen max. 15 cm über die Fassade hinausragen.

§ 8 Markisen

Korbmarkisen und feststehender Sonnenschutz sind unzulässig.

§ 9 Verfahren

1. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentlichen Änderungen von Werbeanlagen sind über die Gemeinde Bayersoien einzureichen und an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen weiterzuleiten. Sie sind durch maßstab- und farbgerichte Zeichnungen so zu erläutern, daß eine eindeutige Beurteilung möglich ist. Die Bestimmungen der Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren sind anzuwenden.
2. Für Anträge auf Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung gilt Ziffer 1 entsprechend.
3. Die Genehmigung von Werbeanlagen an oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die als Einzelobjekt oder als Ensemble in der Denkmalliste aufgeführt sind, wird auch von einer Zustimmung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege anhängig gemacht.

§ 10 Andere Vorschriften

Die Art. 18 und 22 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung über die Sondernutzung der Straßen nach öffentlichem und bürgerlichem Recht werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 11 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen auf schriftlichen, zu begründenden Antrag, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 6 Bay. BO, gewährt werden.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden.

**§ 13
Schlußvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayersoien, den 13.08.1992

GEMEINDE BAYERSOIEN

gez. Greinwald
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 19. Oktober 1992 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft 8111 Saulgrub, Rathaus Saulgrub, sowie in der Gemeinde Bayersoien, Rathaus, Dorfstraße 45.

Hierauf wurde hingewiesen, durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Rathaus Saulgrub, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Bayersoien.

Der Anschlag wurde angeheftet am: 12. Okt. 1992
und wieder abgenommen am: 06. Nov. 1992

8111 Saulgrub, den 16. Nov. 1992

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
SAULGRUB

gez. Fischer
Leiter der Geschäftsstelle